

Informationsblatt für Sozialbegleitung

pro mente Burgenland als ehrenamtliche Einrichtung

Pro mente Burgenland ist ein gemeinnütziger Verein, der ehrenamtliches Engagement organisiert, zur Unterstützung von Menschen, die infolge von psychischen Krisen und Erkrankungen in ihrem Lebensvollzug behindert oder zumindest stark beeinträchtigt sind. Hauptanliegen von pro mente Burgenland ist es, durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe die Rehabilitation von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu unterstützen.

Sozialbegleitung ist eine grundsätzlich zeitlich nicht befristete, auf längere Dauer ausgerichtete Begleitung von Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung leiden. Die Tätigkeit als SozialbegleiterIn bei pro mente Burgenland ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Sozialbegleitung ist für KlientInnen kostenfrei.

Schwerpunkte der Sozialbegleitung

- Verlässliches und konstantes Kontaktangebot
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung des Klienten im Bemühen um seinen persönlichen Kompetenzgewinn unter Förderung seiner gesunden Anteile
- Anliegen und Bedürfnisse der KlientInnen
- Vertrauen und Verständnis sind die Grundlagen der Sozialbegleitung

Zielsetzung der Sozialbegleitung in der Öffentlichkeit

Toleranz und Verständnis für psychisch leidende Menschen in der Gesellschaft zu fördern und das Selbstverständnis ehrenamtlichen Engagements zu stärken.

Verlauf der Sozialbegleitung

Antragstellung

Die Antragstellung auf Sozialbegleitung erfolgt durch den/die KlientIn selbst, Angehörige, betreuende ÄrztInnen, TherapeutInnen, StationspsychologInnen sowie SozialarbeiterInnen.

Zuteilung des Klienten

Die Zuteilung, erfolgt durch die Koordination Sozialbegleitung.

Erstkontakt

Während des Erstkontakts erhalten KlientIn und SozialbegleiterIn Gelegenheit, einander kennen zu lernen und zu entscheiden, ob das Angebot der Sozialbegleitung umgesetzt wird. Wünsche und Anliegen bezüglich Häufigkeit der Treffen können mitgeteilt werden, weitere Termine werden vereinbart.

Kontinuität

Bei positivem Verlauf der ersten Kontakte treffen SozialbegleiterIn und KlientIn einander nach Vereinbarung, wobei sie als gleichberechtigte Partner das Wann, Wo, Dauer und Wozu vereinbaren. Besonders zu achten ist auf Regelmäßigkeit und zuverlässiges Einhalten der vereinbarten Termine: je regelmäßiger, desto „sicherer“ (haltgebender) für den/die KlientIn → bei längeren Urlauben der SozialbegleiterIn oder des Klienten bitte koordinieren.

Nähe und Distanz

Neben der Kontinuität der Begleitung ist es wichtig, das rechte Maß an Nähe und Distanz zu finden. Hochfrequente Begleitungen bergen die Gefahr der Entwicklung von Abgrenzungs-, Abhängigkeits- und Distanzproblemen in sich (z.B. bei Urlaubsbegleitungen), weshalb sie immer im Vorfeld mit der Leiterin der Sozialbegleitung abzustimmen sind.

Innehalten

Im Laufe der Begleitung sollen SozialbegleiterIn und KlientIn in größeren Abständen innehalten, um darauf zu schauen, wie sich die Beziehung gestaltet und deren Verlauf genau beobachten: Wie geht es dem/r KlientIn mit dem/r BegleiterIn, und wie geht es dem/r BegleiterIn selbst in der Begleitung? Dieses Innehalten gewährleistet eine deutlichere Strukturierung der Sozialbegleitung sowohl für den/die BegleiterIn selbst als auch für den/die KlientIn.

Anmerkungen zum Beziehungsaufbau

Vorrangiges Ziel der Sozialbegleitung ist der Aufbau einer tragfähigen auf Vertrauen basierenden Beziehung, die das Fundament für den weiteren Verlauf der Begleitung darstellt. Diese Phase des Beziehungsaufbaus und des sich Kennenlernens ist die wichtigste und sensibelste von allen. Das Schaffen von Vertrauen braucht Zeit, die sie sich unbedingt geben müssen. Denn: das allzu eifrige, zielstrebige Vorwärtsdrängen in Richtung Erfolg setzt den/die KlientIn unter Druck und die oft gesunde Reaktion darauf ist es, zunächst Widerstand zu leisten und wenn der Druck anhält, sich diesem durch Beziehungsabbruch zu entziehen. Sonach ist es nicht nur legitim, sondern auch notwendig, in der ersten Zeit der Sozialbegleitung weniger Ziele als vielmehr den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen. Eventuell anfängliche „Hindernisse“ werden meist durch Verstehen-Wollen und näheres Eingehen auf den/die KlientIn bald ausgeräumt, sodass die Beziehung zu einem wertvollen Lebensbestandteil für KlientIn und BegleiterIn werden kann.

Beenden

Für das Beenden einer Sozialbegleitung ist es wichtig, dass einerseits das Ende nicht abrupt, sondern behutsam ausklingend erfolgt, und andererseits das Gelernte bewusst gehalten und ausreichend Zeit für einen Abschied in Anerkennung des gemeinsam Erreichten genommen werden kann.

Rahmenbedingungen

Voraussetzung

Vor Übernahme einer Sozialbegleitung ist ein Gespräch mit dem/der KoordinatorIn notwendig und die Teilnahme an der Supervision ohne aktive Begleitung eines Klienten weiters

- Fachliteratur
- Fachvorträge

Betreuung mehrerer KlientInnen

Nach Beendigung einer Sozialbegleitung kann in Absprache mit der Leitung der Sozialbegleitung ein/e neue/r KlientIn übernommen werden.

Ende der Sozialbegleitung

Der Ausstieg aus der Sozialbegleitung ist – ebenso wie der Einstieg in die Sozialbegleitung – selbstverständlich und soll ehrenamtlichen MitarbeiterInnen kein Gefühl des „schlechten Gewissens“ verursachen.

Jede übernommene Sozialbegleitung, egal ob diese mit Konsens oder Dissens beendet wurde, bedarf eines Abschlusses in Form eines umfassenden Abschlussberichts sowie nach Maßgabe der gegebenen Umstände eines Abschlussgespräches mit der/dem KoordinatorIn der Sozialbegleitung bzw. dem/r KlientIn. Beides dient der Reflexion und „Abrundung“ der abgelaufenen Betreuung.

In seltenen Fällen kann es zu einem Ausschluss ehrenamtlicher MitarbeiterInnen durch pro mente Burgenland kommen, Gründe dafür können sein:

- Eigentumsdelikte
- Schweigepflichtsverletzungen
- wiederholte Regelüberschreitungen (z.B. Nichteinhaltung von Vereinbarungen)
- institutionsschädigendes Verhalten

Verantwortung

Die Zuständigkeit des/r SozialbegleiterIn liegt in der menschlichen Begegnung dem/r KlientIn gegenüber. Nicht zuständig ist der/die SozialbegleiterIn, wenn es sich um ärztliche, psychiatrische oder therapeutische Fragen handelt. Dies betrifft insbesondere Fragestellungen, die in Zusammenhang mit Medikation auftreten. Diese zu klären liegt weder in der Kompetenz noch in der Zuständigkeit der SozialbegleiterInnen. Die Verabreichung von Medikamenten liegt keinesfalls in der Verantwortung der SozialbegleiterInnen. Sollte eine Situation eintreten, in der diesbezügliche oder ähnliche Hilfe notwendig wird, liegt die Zuständigkeit des/r SozialbegleiterIn einzig und allein darin, den/die KlientIn einer professionellen Hilfe zuzuführen oder die dafür notwendige Unterstützung bei der Leitung der Sozialbegleitung anzufordern.

Monatsberichte

Zur Dokumentation, Reflexion und Überprüfung der Begleitung ist von dem/r SozialbegleiterIn ein monatlicher Bericht zu verfassen. Aus diesem sollte nicht nur der formale Rahmen (Ort und Dauer) hervorgehen, sondern auch die Entwicklung der Beziehung „SozialbegleiterIn – KlientIn“ transparent gehalten werden. Für das Berichtswesen ist das standardisierte, anonymisierte Formblatt „Monatsberichte – Sozialbegleitung“ zu verwenden, welches von pro mente Burgenland zur Verfügung gestellt wird. Der Bericht eines Monats ist bis spätestens Mitte des darauffolgenden Monats bei pro mente Burgenland abzugeben.

Supervision

Die regelmäßige Teilnahme an der laufenden Gruppensupervision im Rahmen der Tätigkeit als SozialbegleiterIn ist verpflichtend. Die Supervision wird von pro mente Burgenland bezahlt und ist für alle SozialbegleiterInnen kostenfrei.

Fortbildung

Pro mente Burgenland bietet Ihnen eine 2-tägige Fortbildung und mindestens 2 Gruppentreffen an.

Anonymität

Die Anonymität der KlientInnen ist jedenfalls zu wahren. Auf die Einhaltung dieser Verpflichtung ist strengstens zu achten und eine Namensnennung des/r KlientIn in jedem Fall zu vermeiden.

Verschwiegenheitspflicht

Über den Verlauf der Sozialbegleitung besteht Verschwiegenheitspflicht Dritten gegenüber – sowohl hinsichtlich der KlientInnendaten als auch im Hinblick auf den Inhalt der Klienten- und Supervisionsgespräche. Informationen und Daten über KlientInnen und MitarbeiterInnen dürfen weder an Dritte weitergegeben noch publiziert werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Sozialbegleitung. Der Erfahrungsaustausch mit KollegInnen über den allgemeinen Verlauf der Sozialbegleitung ist hingegen erwünscht und kann eine wertvolle Hilfestellung bei der eigenen Begleitung darstellen.

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit als SozialbegleiterIn bei pro mente Burgenland ist ehrenamtlich und unentgeltlich. SozialbegleiterInnen erhalten 10 Euro pro Besuch, gegen Nachweis ihrer Tätigkeit mittels Formular für Besuchsbestätigung und regelmäßiger Supervisionsteilnahme.

Die Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung jedes/r SozialbegleiterIn.

Sozialbegleitung ist für KlientInnen kostenfrei. Die Annahme von Zuwendungen (Geld, Geschenke, etc.) von Seiten der KlientInnen oder deren Angehörigen ist nicht zulässig.

Schadensersatzverpflichtungen

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit für pro mente Burgenland in Hinblick auf Schadensersatzverpflichtungen versichert – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Örtlicher Geltungsbereich ist Österreich.

Die Benutzung des eigenen KFZ durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei ihrer Tätigkeit für pro mente Burgenland erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung von pro mente Burgenland ist in diesen Fällen ausgeschlossen, auch für Schäden am KFZ, insbesondere gilt auch ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch nach § 1014 ABGB als ausgeschlossen.